



# **Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bühler**

## I. INHALTSVERZEICHNIS

I.	Inhaltsverzeichnis .....	2
II.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich .....	5
Art. 2	Eigentum.....	5
Art. 3	Rechtsform .....	5
Art. 4	Organe .....	5
Art. 5	Zusammenarbeit mit Baubehörde, Feuerwehr und Assekuranz .....	5
Art. 6	Spezialfinanzierung.....	5
Art. 7	Kostendeckung / Tarifordnung.....	6
Art. 8	Buchungswesen.....	6
III.	Wasseranschluss und Leitungen .....	7
Art. 9	Anschlüsse .....	7
Art. 10	Anschlussgebühren .....	7
Art. 11	Durchleitungsrechte, Anschlussleitungen und Hauptleitungen.....	7
Art. 12	Zuleitung.....	8
Art. 13	Leitungsverlegung .....	8
Art. 14	Hauptleitungen.....	8
Art. 15	Hydranten.....	8
Art. 16	Öffentliche Brunnen .....	8
Art. 17	Abonent:in.....	9
Art. 18	Zahlungsbedingungen .....	9
Art. 19	Grundtaxen, Wassertarif und Abrechnung .....	9
Art. 20	Abonnement.....	9
Art. 21	Kündigung und Wiederanschluss .....	10
Art. 22	Unerlaubte und aussergewöhnliche Wasseranschlüsse resp. Bezug.....	10
Art. 23	Unterbrechung der Wasserlieferung.....	10
IV.	Technische Vorschriften .....	11
Art. 24	Wassermesser .....	11
Art. 25	Schutz der öffentlichen Leitungen .....	11
Art. 26	Schäden .....	11
Art. 27	Zutrittsrecht.....	11
V.	Haustechnikanlagen .....	12
Art. 28	Definition.....	12
Art. 29	Eigentum.....	12

---

Art. 30	Technische Vorschriften .....	12
Art. 31	Unterhalt .....	12
Art. 32	Kontrolle .....	12
VI.	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 33	Rekurs.....	13
Art. 34	Inkraftsetzung.....	13
Art. 35	Hinweis .....	13
VII.	Anhang.....	14
A.	Tarifordnung.....	14
B.	Abkürzungen.....	14

Von der Einwohnergemeinde erlassen am 27. November 2022

Gestützt auf Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 hat der Gemeinderat am 26. September 2022 nachfolgendes Reglement erlassen:

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.
- 2) Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung (WV) und den Kund:innen, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### Art. 2 Eigentum

Die Gemeinde Bühler ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen.

### Art. 3 Rechtsform

Die WV der Gemeinde Bühler ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeindeverwaltung.

### Art. 4 Organe

- 1) Der Gemeinderat wählt die Tiefbaukommission (TBK), diese beaufsichtigt die WV.
- 2) Die TBK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der:die Präsident:in der TBK wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.
- 3) Die TBK veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallversorgung). Zudem erlässt sie die Pflichtenhefte von Brunnenmeister:in und dem:der Netzwerkverantwortlichen.
- 4) Die Betriebskommission der WV besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der TBK als Subkommission. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der WV unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und den Weisungen des Fachverbandes für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger (Richtlinien des Schweizerischer Verbandes für Gas und Wasser (SVGW)).

### Art. 5 Zusammenarbeit mit Baubehörde, Feuerwehr und Assekuranz

Die TBK prüft Projekte für Erweiterungs- und Neuanlagen zusammen mit der Baubehörde, der Feuerwehr und der Kant. Assekuranz.

### Art. 6 Spezialfinanzierung

- 1) Die Rechnung der WV wird als Spezialfinanzierung geführt.
- 2) Sie umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag der nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebsrechnung, inkl. Zinsen und Abschreibungen für die Investitionen.
- 3) Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

**Art. 7 Kostendeckung / Tarifordnung**

- 1) Die Kostendeckung wird erreicht durch:
  - Anschlussgebühren
  - Benützungsggebühren / Konsumpreis
  - Feuerschutzbeiträge und -gebühren
  - Erschliessungsbeiträge
  - Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.)
  - Abgeltungen für Sonderleistungen
- 2) Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat erlassen und untersteht der Kontrolle des Preisüberwachers.

**Art. 8 Buchungswesen**

Die Rechnung und der Voranschlag der TBK sind ein Bestandteil der laufenden Verwaltungsrechnung der Gemeinde Bühler und wird mit dieser zusammen geprüft und veröffentlicht. Der Jahresabschluss ist integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Der Stand der Spezialfinanzierung wird separat ausgewiesen.

### III. WASSERANSCHLUSS UND LEITUNGEN

#### Art. 9 Anschlüsse

- 1) Gesuche um Neuanschlüsse haben die Grundeigentümer:innen der Baubehörde auf dem entsprechenden Formular mit Situationsplan und gewünschter Gebäudeeinführung einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die TBK weiter.
- 2) Für jedes Gebäude wird in der Regel ein separater Anschluss erstellt inkl. einem Wassermesser.
- 3) Nebengebäude dürfen am Wassermesser des Hauptgebäudes angeschlossen werden. Tritt eine Trennung im Eigentum ein, so ist für jedes Gebäude ein separater Anschluss nötig.
- 4) Ausser direkt angeschlossenen Sprinkleranlagen müssen alle Wasserbezüge über den Wassermesser erfolgen.
- 5) Anschlüsse können durch die TBK verweigert, respektive separat geregelt werden:
  - a) Für Objekte ausserhalb der durch die WV begrenzten Werkanlagen.
  - b) Wenn die Trinkwasserversorgung durch ausserordentlich grosse Wasserbezüge beeinträchtigt würde.
  - c) Wenn die Abwasserverhältnisse des Objektes nicht geregelt sind.
  - d) Wenn Sprinkleranlagen eingebaut werden.
- 6) Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der WV im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

#### Art. 10 Anschlussgebühren

- 1) Für jeden Anschluss ist bei Baubeginn eine Anschlussgebühr geschuldet, deren Höhe in der Tarifordnung geregelt wird.
- 2) Nachträgliche Erweiterungsbauten, respektive Zweckänderungen sind nach Tarifordnung nachzuzahlen.

#### Art. 11 Durchleitungsrechte, Anschlussleitungen und Hauptleitungen

- 1) Für den Erwerb und die Entschädigung allfälliger Durchleitungsrechte der Wasserleitungen haben die Gesuchsteller:innen selbst zu sorgen und aufzukommen<sup>1</sup>.
- 2) Die Gesuchsteller:innen sind verpflichtet, gegen ortsübliche Entschädigung
  - a) Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren.;
  - b) Das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Anwendung. Die Gesuchsteller:innen haben den Zugang für die Kontrolle, respektive die Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

- 3) Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.

---

<sup>1</sup> Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

**Art. 12 Zuleitung**

- 1) Die Zuleitung, ab Hauptleitung oder ab einer bestehenden Hauswasserleitung, inkl. Abzweigung, Schieber und Einbaugarnitur, hat der:die Abonent:in nach Anweisung der TBK durch eine Fachperson auf eigene Kosten zu erstellen. Die Erstellung/Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Kund:innen.
- 2) Vor dem Eindecken der Leitung ist diese dem:der Brunnenmeister:in oder der netzverantwortlichen Person rechtzeitig zur Kontrolle anzumelden.
- 3) Sind Abs. 1 und 2 erfüllt, geht die Zuleitung nach erfolgter Installation in das Eigentum der WV über.
- 4) Die Reparaturen der Zuleitungen inkl. Grabarbeiten ab Hauptleitung bis zur Gebäudeeinführung übernimmt die WV. Zulasten der Abonent:innen gehen die Kosten für die Instandstellung von Hartbelägen, Gartenanlagen und Stützmauern im eigenen Grundstück. Über Reparaturen der Wasserleitung entscheidet die TBK. Diese müssen nach deren Anweisung ausgeführt werden.
- 5) Für Anschlüsse von Gebäuden mit Sprinkleranlagen, von Ferienhäusern, Weidbrunnen und ausserhalb der Gemeinde liegenden Objekte geht der Unterhalt der Zuleitung ab Hauptleitung inkl. Schieber vollständig zulasten des:der Abonent:in.
- 6) Die Kosten gemeinsamer Zuleitungen sind von den Beteiligten im Verhältnis der Anschlussgebühren zu übernehmen, sofern nicht besondere Abmachungen getroffen werden.

**Art. 13 Leitungsverlegung**

- 1) Verursacht ein:e Grundeigentümer:in durch Neu-, An- oder Umbauten eine Verlegung einer Zuleitung, so hat diese:r die daraus entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- 2) Müssen durch die Verlegung einer Hauptleitung auch definitiv erstellte Hauswasserleitungen geändert werden, so muss die WV für die Kosten aufkommen.

**Art. 14 Hauptleitungen**

Hauptleitungen im Baugebiet werden durch die WV erstellt, sofern genehmigte Überbauungs- oder Quartierpläne vorliegen.

**Art. 15 Hydranten**

- 1) Die WV erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche des:der Grundeigentümer:in werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 2) Die WV übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.
- 3) Grundeigentümer:innen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4) Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der WV. Hydranten dürfen nur durch die Organe der WV und der Feuerwehr bedient werden.

**Art. 16 Öffentliche Brunnen**

Der Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen im Eigentum der Gemeinde sowie deren Leitungen und Quelfassungen wird durch die WV sichergestellt.



**Art. 17 Abonent:in**

- 1) Als Abonent:in gilt der:die Eigentümer:in des Objektes, welches von der WV versorgt wird und im Feuerschutz der Gemeinde steht.
- 2) Das abgegebene Wasser wird gemessen und den Abonnenten:innen in Rechnung gestellt.

**Art. 18 Zahlungsbedingungen**

- 1) Die von der WV gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen<sup>2</sup> gemäss OR verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) verlangt.
- 3) Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die WV eine angemessene Vorauszahlung zur Sicherstellung verlangen oder angepasste Rechnungs- / Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Die entsprechenden Mehraufwendungen der WV gehen zu Lasten der betreffenden Person.
- 4) Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der WV entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

**Art. 19 Grundtaxen, Wassertarif und Abrechnung**

- 1) Für jedes Abonnement wird eine jährliche Grundtaxe erhoben. Die Grundtaxe und der Wassertarif werden auf Antrag der TBK vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt.
- 2) Die Ablesung des Wassermessers und die Abrechnung erfolgt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr.
- 3) Für die Ablesungen durch den:die Grundeigentümer:in wird eine Meldekarte versendet. Wird diese Meldekarte nicht in der gesetzlichen Frist zurückgesandt, so können Ablesegänge durch die WV gegen Aufwandverrechnung durchgeführt werden.
- 4) Bei einem Abonent:innenwechsel wird der Wassermesser abgelesen und eine Abrechnung erstellt. Der Zeitpunkt des Wechsels ist der Finanzverwaltung mindestens zwei Wochen im Voraus zu melden.
- 5) Bei Defekt des Wassermessers erfolgt die Verrechnung aufgrund des Wasserverbrauchs in der gleichen Periode des Vorjahres.

**Art. 20 Abonnement**

- 1) Das Abonnement ist zeitlich nicht befristet. Es beginnt mit dem Wasserbezug, womit der:die Abonent:in das Reglement und die Tarifordnung der WV anerkennt.
- 2) Für Wasserbezüge wie, Sprinkleranlagen, hydraulischen Einrichtungen, Klima- und Kühlanlagen mit festem Wasseranschluss, Schwimmbäder, Ferienhäuser, Weidbrunnen und ausserhalb der Gemeinde liegenden Objekte kann die TBK spezielle Bedingungen festlegen.
- 3) Bei Handänderungen treten die neuen Grundeigentümer:innen die sich aus dem Wasserabonnement ergebenden Rechte und Pflichten der Verkäuferschaft an. Neue Grundeigentümer:innen haften für allfällige Verpflichtungen gegenüber der WV.

---

<sup>2</sup> Art. 104 Obligationenrecht (OR), SR 220

**Art. 21 Kündigung und Wiederanschluss**

- 1) Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der WV von der Grundeigentümerschaft schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung von der Hauptleitung durch die WV endet das Bezugsverhältnis. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerschaft.
- 2) Bei Wiederaktivierung des Wasseranschlusses des gleichen Objekts entscheidet die TBK gemäss Tarifordnung über allfällige Anschlussgebühren.
- 3) Bei Wiederanschluss entscheidet die TBK, ob die Zuleitung durch den:die Abonnen-ten:in zu ersetzen ist.

**Art. 22 Unerlaubte und aussergewöhnliche Wasseranschlüsse resp. Bezug**

- 1) Die Wasserabgabe durch Abonent:innen an Dritte ist nur mit Bewilligung der TBK gestattet.
- 2) Für die Wasserentnahme aus Hydranten muss eine Bewilligung der TBK eingeholt werden, welche die Bedingungen und Entschädigung festlegt.
- 3) Aussergewöhnliche Wasserbezüge (z.B. Rasensprengen, Bassinfüllung, Jaucheverdünnung) von mehr als 5 m<sup>3</sup> pro Tag, sind jeweils dem:der Brunnenmeister:in im Voraus anzumelden. Diese:r entscheidet über den Zeitpunkt der Wasserabgabe oder kann diese verweigern.
- 4) Das dauernde Laufen lassen von Wasser ist bewilligungspflichtig.
- 5) Jeder unberechtigte Bezug von Wasser aus der WV kann gerichtlich verfolgt werden.
- 6) Abonent:innen sind verpflichtet, die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften in Notfällen auf Verlangen der TBK vorübergehend zu gestatten. Das derart abgegebene Wasser muss von der beziehenden Person bezahlt werden.

**Art. 23 Unterbrechung der Wasserlieferung**

- 1) Für Unterbrechungen der Wasserlieferung durch Betriebsstörungen, Reparaturen usw. werden von der WV keine Entschädigungen geleistet oder Haftungen übernommen.
- 2) Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt werden.
- 3) Vorhersehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben und von der WV so kurz wie möglich gehalten. Die WV gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion. Auch bei unvorhersehbaren Einschränkungen werden keine Gebühren erlassen.

## IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

### Art. 24 Wassermesser

- 1) Der Wassermesser ist bei der WV zu beziehen.
- 2) Der Wassermesser ist an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort anzubringen. Der Standort wird durch die TBK im Einvernehmen mit dem:der Grundeigentümer:in festgelegt.
- 3) Der Wassermesser ist Eigentum der WV, welche den normalen Unterhalt übernimmt.
- 4) Ein Ersatz des Wassermessers zufolge normaler Abnutzung oder Überalterung geht zulasten der WV. Für Schäden am Wassermesser infolge äusserer Einwirkungen (z.B. Frost) haftet der:die Grundeigentümer:in.
- 5) Messfehler bis 10% können nicht beanstandet werden. Bei grösseren Ungenauigkeiten wird der Wassermesser ausgewechselt.
- 6) Die Kosten einer von dem:der Grundeigentümer:in verlangten Kontrolle des Wassermessers inkl. Nebenkosten hat diese Person selbst zu tragen, sofern die Prüfung das richtige Funktionieren des Wassermessers ergibt.

### Art. 25 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1) Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2) Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzungen mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4m zur Leitungssachse einzuhalten.
- 3) Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

### Art. 26 Schäden

- 1) Die verursachende Person haftet für Schäden an Anlagen der WV auf ihrer Liegenschaft, welche aus Absicht, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 2) Die vorsätzliche oder fahrlässige Störung der Werkanlagen zieht eine Umtriebsentschädigung und ein Strafverfahren nach sich.
- 3) Alle sind verpflichtet, Wahrnehmungen von Schäden an den Reservoirs, Leitungen und Hydranten und Einbaugarnituren sofort zu melden.
- 4) Ein Mehrverbrauch an Wasser wegen Schäden an der Hausinstallation muss von dem:der Grundeigentümer:in bezahlt werden.

### Art. 27 Zutrittsrecht

Den Organen der WV ist der Zutritt zu den Grundstücken und zu den Räumen, in denen sich Leitungen oder Wasserhähnen befinden, zu gestatten.

## V. HAUSTECHNIKANLAGEN

### Art. 28 Definition

- 1) Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der Anschlussleitung auf der Innenseite der Gebäudeeinführung bis und mit den Entnahmestellen.
- 2) Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### Art. 29 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des:der Grundeigentümer:in.

### Art. 30 Technische Vorschriften

- 1) Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- 2) Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der WV haben. Die WV kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten der Grundeigentümerschaft vorschreiben.
- 3) Die Installation von Wasserbehandlungsanlagen, von Anlagen zur Nutzung von Grau- oder Regenwasser oder Quellwasser sind der WV unter Beilage der massgeblichen Planungsunterlagen vorgängig zu melden. Diese Anlagen müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Organe der WV zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die WV keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.

### Art. 31 Unterhalt

Die Grundeigentümer:innen sind für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

### Art. 32 Kontrolle

Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen werden in Rechnung gestellt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 33 Rekurs

- 1) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der TBK kann innert 20 Tagen, von der Zustellung angerechnet, schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2) Rekurse müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### Art. 34 Inkraftsetzung

- 3) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger:innen in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2. Dezember 1990.

### Art. 35 Hinweis

Der Anhang ist kein integrierender Bestandteil diese Reglements. Der Erlass der Tarifordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022.

9055 Bühler AR, den 27. November 2022

**Gemeinderat Bühler**

Jürg Engler, Gemeindepräsident

Sandra Eugster-Tanner, Gemeindeschreiberin

## VII. ANHANG

### A. Tarifordnung

#### 1. Tarife

##### 1.1 Allgemeines

Der Preis des Wassers setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einem Konsumpreis für die bezogene Wassermenge (Reglement Art. 19, 20 und 22).

##### 1.2 Wasserpreis für Haushalt, Gewerbe und Industrie

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Die Grundtaxe pro Jahr und Wassermesser beträgt            | Fr. 75.00 |
| b) Die Grundtaxe für Ferienhäuser beträgt pro Jahr            | Fr. 75.00 |
| c) Jeder abgegebene m <sup>3</sup> Wasser wird verrechnet mit | Fr. 3.05  |

##### 1.3 Anschlussgebühren (Art. 10 des Reglements)

- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| a) für Einfamilienhaus   | Fr. 4'000.00 |
| b) für Mehrfamilienhaus  |              |
| für die erste Wohnung    | Fr. 4'000.00 |
| für jede weitere Wohnung | Fr. 2'000.00 |

Für übrige Bauten legt die Wasserkommission die Anschlussgebühren Fallweise fest.

Die Preise verstehen sich exklusive MwSt.

##### 1.4 Tarif für Bauwasserbezüge

In der Regel wird der Verbrauch gemessen und mit der Grundtaxe verrechnet.

#### 2. Gültigkeit dieser Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist gültig ab 1. Januar 2009 und ersetzt jene vom 1. Januar 2004.

### B. Abkürzungen

- |      |  |
|------|--|
| WV   | Wasserversorgung                           |
| TBK  | Tiefbaukommission                          |
| SVGW | Schweizerischer Verband für Gas und Wasser |